



Jahresabschluss 31.12.2021

FN 129141p

FIRMA

Erste Wiener Hotel -
Aktiengesellschaft

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der
Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte
Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2021 bis 31.12.2021
Aktiengesellschaft
Einordnung mittel

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
Aktiengesellschaft

PDF GENERIERT AM

26.08.2024

UNTERZEICHNET VON

PRÜFWERT: 22c9c355ee72cea7f39c3faa27074102

Mashaël Mohamed E Al Jaber, geb 27.01.1986
am 25.06.2024

Saif Mohamed Fadl Al Ozaibi Nasr, geb 06.04.1968
am 25.06.2024

Bestätigung des Einbringers

Der Einschreiter bestätigt, dass er einer der vertretungsbefugten Vertreter der Gesellschaft ist, er von den vertretungsbefugten Vertretern in der vertretungsbefugten Anzahl zur Einreichung des Jahresabschlusses ermächtigt wurde und dass ihm ein von den oben als Unterzeichner angeführten gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 277 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt, der mit dem übermittelten gleichlautend ist.

Hinweis zum Bestätigungsvermerk

Der beigeschlossene Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den vom Abschlussprüfer oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Jahresabschluss.

Bilanz

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	100.032.734,40	96.966
Anlagevermögen	91.924.480,81	93.854
Sachanlagen	25.340.038,34	27.530
Grundstücke und Bauten	25.319.785,47	27.461
davon Grundwert	1.471.735,20	1.472
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.252,87	24
Anlagen in Bau	0,00	44
Finanzanlagen	66.584.442,47	66.324
Anteile an verbundenen Unternehmen	66.584.442,47	66.324
Umlaufvermögen	8.037.487,83	3.110
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.984.070,43	3.093
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.100.575,54	456
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.756.700,52	1.353
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.126.794,37	1.284
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.053.417,40	17
Rechnungsabgrenzungsposten	70.765,76	2
PASSIVA	100.032.734,40	96.966
Eigenkapital	51.734.041,57	50.212
eingefordertes Grundkapital	3.633.500,00	3.634
Grundkapital	3.633.500,00	3.634
davon eingezahlt	3.633.500,00	3.634
Kapitalrücklagen	69.107.485,46	69.107
gebundene	68.570.379,46	68.570
nicht gebundene	537.106,00	537
Gewinnrücklagen	9.159.708,34	9.160
gesetzliche Rücklagen	179.697,86	180
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	8.980.010,48	8.980
Bilanzverlust	-30.166.652,23	-31.689
davon Verlustvortrag	-31.689.173,96	-29.883
Rückstellungen	1.804.475,36	2.504
Steuerrückstellungen	8.750,00	9
sonstige Rückstellungen	1.795.725,36	2.495
Verbindlichkeiten	46.478.294,47	44.233
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.864.806,19	1.664
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	44.613.488,28	42.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.443.833,83	42.400
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	44.443.833,83	42.400
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	908.763,39	926
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	908.763,39	926
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	369.556,90	272
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	369.556,90	272

sonstige Verbindlichkeiten	756.140,35	636
davon aus Steuern	520.544,25	314
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	74
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	586.485,90	466
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	169.654,45	170
Rechnungsabgrenzungsposten	15.923,00	17

Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR

Vorjahr in TEUR

nach dem Gesamtkostenverfahren

Umsatzerlöse	5.630.408,65	5.617
sonstige betriebliche Erträge	4.094.702,40	37
übrige	4.094.702,40	37
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-1.651.767,59	-1.552
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.651.767,59	-1.552
Personalaufwand	-378.215,55	-588
Gehälter	-254.286,12	-407
soziale Aufwendungen	-123.929,43	-181
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-9.114,49	-13
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-114.801,78	-166
Abschreibungen	-2.145.514,58	-2.146
auf Sachanlagen	-2.145.514,58	-2.146
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.937.963,33	-2.341
davon Steuern, soweit sie nicht unter "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" fallen	-11.774,97	0
Zwischensumme - Betriebserfolg	2.611.650,00	-973
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	58.841,52	256
davon aus verbundenen Unternehmen	58.496,15	234
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.139.219,79	-1.080
Zwischensumme - Finanzerfolg	-1.080.378,27	-824
Ergebnis vor Steuern	1.531.271,73	-1.797
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8.750,00	-9
Ergebnis nach Steuern	1.522.521,73	-1.806
JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG	1.522.521,73	-1.806
VERLUSTVORTRAG AUS DEM VORJAHR	-31.689.173,96	-29.883
BILANZVERLUST	-30.166.652,23	-31.689

ANLAGEN

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. eingefordertes Grundkapital	3.633.500,00	3.633.500,00
1. Grundstücke und Bauten	25.319.785,47	27.461.233,13	übernommenes Grundkapital	3.633.500,00	3.633.500,00
davon Grundwert	1.471.735,20	1.471.735,20	einbezahletes Grundkapital	3.633.500,00	3.633.500,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.252,87	24.319,79	II. Kapitalrücklagen		
3. Anlagen in Bau	0,00	44.118,30	1. gebundene	68.570.379,46	68.570.379,46
	25.340.038,34	27.529.671,22	2. nicht gebundene	537.106,00	537.106,00
II. Finanzanlagen				69.107.485,46	69.107.485,46
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	66.584.442,47	66.323.994,02	III. Gewinnrücklagen		
	91.924.480,81	93.853.665,24	1. gesetzliche Rücklagen	179.697,86	179.697,86
B. Umlaufvermögen			2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	8.980.010,48	8.980.010,48
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				9.159.708,34	9.159.708,34
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.100.575,54	455.665,67	IV. Bilanzverlust	-30.166.652,23	-31.689.173,96
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	504.253,71	290.946,12	davon Verlustvorfrag	-31.689.173,96	-29.853.458,70
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	4.756.700,52	1.353.099,11		51.734.041,57	50.211.519,84
davon sonstige	4.756.700,52	1.353.099,11	B. Rückstellungen		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.126.794,37	1.284.276,89	1. Steuerrückstellungen	8.750,00	8.750,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.984.070,43	3.093.041,67	2. sonstige Rückstellungen	1.795.725,36	2.494.790,78
	1.053.417,40	16.973,14		1.804.475,36	2.503.540,78
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.037.487,83	3.110.014,81	C. Verbindlichkeiten		
	70.765,76	2.040,73	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.443.833,83	42.399.942,43
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	44.443.833,83	42.399.942,43
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	908.763,39	926.062,49
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	908.763,39	926.062,49
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	369.556,90	271.897,63
			davon sonstige	369.556,90	271.897,63
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	369.556,90	271.897,63
			4. sonstige Verbindlichkeiten	756.140,35	635.562,61
			davon aus Steuern	520.644,25	313.679,46
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	73.951,04

	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR		EUR	EUR
Aktiva			Passiva		
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	508.485,90	465.938,16
				169.654,45	169.654,45
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	45.478.294,47	44.233.465,16
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.864.806,19	1.663.888,28
				44.613.488,28	42.569.596,88
Summe Aktiva	100.032.734,40	96.965.720,78	D. Rechnungsabgrenzungsposten	15.923,00	17.195,00
			Summe Passiva	100.032.734,40	96.965.720,78




	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	5.630.408,65	5.616.863,75
2. sonstige betriebliche Erträge	4.094.702,40	37.140,15
a) übrige		
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	1.651.767,59	1.552.002,81
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
4. Personalaufwand	254.286,12	406.974,00
a) Gehälter	123.929,43	180.693,89
b) soziale Aufwendungen	9.114,49	13.298,18
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	114.801,78	165.693,27
	<u>378.215,55</u>	<u>587.667,89</u>
5. Abschreibungen	2.145.514,58	2.146.469,11
a) auf Sachanlagen		
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	11.774,97	76,34
b) übrige	2.926.188,36	2.340.960,96
	<u>2.937.963,33</u>	<u>2.341.037,30</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	2.611.650,00	-973.173,21
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	58.841,52	256.392,48
davon aus verbundenen Unternehmen	58.496,15	234.057,56
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.139.219,79	1.080.004,97
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-1.080.378,27	-823.612,49
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	1.531.271,73	-1.796.785,70
12. Steuern vom Einkommen	8.750,00	8.931,56
13. Ergebnis nach Steuern	1.522.521,73	-1.805.717,26
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.522.521,73	-1.805.717,26
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-31.689.173,96	-29.883.456,70
16. Bilanzverlust	<u>-30.166.652,23</u>	<u>-31.689.173,96</u>




ERSTE WIENER HOTEL - AKTIENGESELLSCHAFT

Jahresabschluss per 31. Dezember 2021

ANHANG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ALLGEMEINE ANGABEN-----	5
2. KONZERNVERHÄLTNISSE -----	6
3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN -----	7
3.1. ANLAGEVERMÖGEN-----	7
3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände -----	7
3.1.2. Sachanlagen-----	7
3.1.3. Geringwertige Vermögensgegenstände -----	8
3.1.4. Finanzanlagen-----	8
3.2. UMLAUFVERMÖGEN -----	8
3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände-----	8
3.3. RÜCKSTELLUNGEN-----	8
3.4. VERBINDLICHKEITEN -----	8
4. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ-----	9
4.1. ANLAGEVERMÖGEN-----	9
4.1.1. Finanzanlagen-----	9
4.2. UMLAUFVERMÖGEN -----	10
4.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände-----	10
4.2.2. Flüssige Mittel -----	10
4.3. EIGENKAPITAL -----	10
4.4. RÜCKSTELLUNGEN-----	11
4.4.1. Sonstige Rückstellungen -----	11
4.5. VERBINDLICHKEITEN -----	11
4.5.1. Besicherung und sonstige Angaben-----	11
4.5.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen -----	11
4.5.3. Sonstige Verbindlichkeiten -----	11
4.6. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN -----	12
4.7. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN -----	12
5. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG-----	13
5.1. UMSATZERLÖSE -----	13
5.2. PERSONALAUFWAND-----	13
5.3. SONSTIGER BETRIEBLICHER AUFWAND – ÜBRIGE-----	13
5.4. STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG-----	14
5.5. GRUPPENBESTEUERUNG -----	14
6. ORGANE, ARBEITNEHMER -----	15
7. WESENTLICHE EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG-----	16
7.1 PALAIS CORSO-----	17
8. ERGEBNISVERWENDUNG-----	17

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden beachtet.

Die Gesellschaft ist als mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Dabei wurden die in § 201 Abs 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Bewertungsstetigkeit, Grundsatz der Unternehmensfortführung, stichtagsbezogene Bewertung und Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Bilanzidentität) ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Fallen Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten der Bilanz, wird die Angabe über die Zugehörigkeit auch zu anderen Posten entsprechend im Anhang angemerkt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

2. KONZERNVERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft ist in den Konzern der JJW Hotels & Resorts Holding Inc., BVI, eingegliedert.

Wirtschaftliche Eigentümer sind Mashaël Al Jaber 25 %, Mohsen Al Jaber 50 % und Bashayer Al Jaber 25 %, die zusammen 100 % der Anteile an der MBI International Holdings Inc. BVI. halten, deren 100%ige indirekte Tochter die JJW Hotels & Resorts Holding Inc., BVI, ist.

3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

3.1. Anlagevermögen

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen im Jahresabschluss ausgewiesen.

Die Abschreibung erfolgte unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 4 bzw. 10 Jahren.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, eintreten.

3.1.2. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen im Jahresabschluss ausgewiesen.

Die Gesellschaft schreibt die Sachanlagen mit folgenden Sätzen linear ab:

	<u>%</u>
Gebäude	2,5-3,33
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10-33,33

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, eintreten.

Stellt sich in späteren Geschäftsjahren heraus, dass die Gründe für eine Abschreibung gemäß § 204 (2) UGB nicht mehr bestehen, wird im betreffenden Geschäftsjahr der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhungen unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, gemäß § 208 (1) UGB zugeschrieben.

3.1.3. Geringwertige Vermögensgegenstände

Geringwertige Vermögensgegenstände im Sinne des § 226 (3) UGB werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

3.1.4. Finanzanlagen

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Ansatz der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert. Für erkennbare Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

3.3. Rückstellungen

Bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen wird entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen.

3.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

ERSTE WIENER HOTEL - AKTIENGESELLSCHAFT
JAHRABSCHLUSS PER 31. DEZEMBER 2021 – ANHANG

4. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ

4.1. Anlagevermögen

Zur detaillierten Entwicklung der Posten des Anlagevermögens vgl. Beilage 1.

Die Liegenschaft Palais Corso, EZ 575 GB Wien Innere Stadt, ist zum Bilanzstichtag an die Raiffeisen Bank International AG verpfändet (Buchwert per 31. Dezember 2021 25.319.785,47; 2020: TEUR 27.461).

4.1.1. Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 66.584.442,47 (2020: TEUR 66.324) gliedern sich wie folgt:

Beteiligung	Anteil- %	Buchwert EUR	Eigenkapital zum 31.12.2021	Jahresergebnis für das GJ 2021
Grand Hotel Gesellschaft m.b.H., Wien	99,9984%	62.905.365,37	19.319.749,21*)	-2.609.856,74*)
JJA Kärntner Ring 8 Hotelbetriebsgesellschaft m.b.H., Wien	99,9534%	3.069.232,77	3.886.918,72	-7.768,87
Fabrics& Design Handelsgesellschaft m.b.H., Wien	98,9900%	349.395,88	97.723,19	-41.536,07
TOTAL		66.584.442,47		

*) preliminary

Die Anteile an der Grand Hotel Gesellschaft m.b.H. sind an die Raiffeisen Bank International AG verpfändet.

Im Geschäftsjahr wurde an die Fabrics & Design Handelsgesellschaft m.b.H. ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 260.448,45 geleistet.

4.2. Umlaufvermögen

4.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 4.756.700,52 (2020: TEUR 1.353) betreffen zur Gänze sonstige Forderungen.

In den sonstigen Forderungen sind keine Erträge (Vorjahr: TEUR 0) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Alle aktuellen und künftigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Basis des Globalzessionsvertrages „still“ an die Raiffeisen Bank International AG zediert.

4.2.2. Flüssige Mittel

Von den Bankkonten ist ein Betrag von EUR 1.052.015,72 (2020: TEUR 16) an die Raiffeisen Bank International AG verpfändet.

4.3. Eigenkapital

Das Grundkapital zerfällt in 50.000 Stück nennwertlose Stückaktien. Die gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 68.570.237,75 resultieren aus der Einbringung der Anteile an der Grand Hotel Gesellschaft m b H., der JJA Kärntner Ring 8 Hotelbetriebsgesellschaft m b H. sowie der JJW Hotel im Palais Schwarzenberg Betriebsgesellschaft mbH. Der restliche Betrag von EUR 141,71 betrifft eine Rücklage gemäß Art I § 8 Abs 1 I. Euro-JuBeG.

Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 537.106,00 resultiert aus der Übertragung von Geschäftsanteilen an der JJA Kärntner Ring 8 Hotelbetriebsgesellschaft m b.H.

In den Gewinnrücklagen wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 130 AktG) die gesetzliche Rücklage ausgewiesen. Diese stammt aus früheren Jahren und beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 180.

Die anderen Rücklagen (freien Rücklagen) resultieren aus Bewertungsreserven auf Grund von Sonderabschreibungen, die im Rahmen der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 in die freien Rücklagen gegliedert wurden.

ERSTE WIENER HOTEL - AKTIENGESELLSCHAFT
JAHRESABSCHLUSS PER 31. DEZEMBER 2021 – ANHANG

4.4. Rückstellungen

4.4.1. Sonstige Rückstellungen

	Stand 1.1.2021	Verwendung /	Zuführung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	8.750,00	0,00	0,00	8.750,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.038.036,57	1.043.819,07	355.071,50	349.289,00
Bonusgelder	254.715,00	0,00	0,00	254.715,00
Nicht konsumierter Urlaub	124.374,01	124.374,01	56.456,00	56.456,00
Zinsen	1.077.665,20	0,00	15.840,16	1.093.505,36
	2.503.540,78	1.168.193,08	469.127,66	1.804.475,36

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1. Besicherung und sonstige Angaben

Zur Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 44.443.833,83 (2020: TEUR 42.400) wurde die Liegenschaft EZ 575GB Wien Innere Stadt zugunsten der Raiffeisen Bank International AG verpfändet.

Mit Nachtrag vom 31. März 2020 hat die RBI die Zinsen und Amortisationen für das Jahr 2020 in Höhe von rd. EUR 1,3 Mio bis zum 31.12.2020 moratiert. Weiters wurden mit Nachtrag vom 26. März 2021 die im Kalenderjahr 2020 angelaufenen Zinsen sowie das aushaftende Kapital bis zum 31.03.2026 moratiert.

4.5.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen zur Gänze aus sonstigen.

4.5.3. Sonstige Verbindlichkeiten

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind – wie im Vorjahr – keine wesentlichen Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

4.6. Rechnungsabgrenzungsposten

Unter diesem Posten werden die Einmalentgelte iHv EUR 15.923,00 (2020: TEUR 17) für die unkündbare Nutzung von Garagenplätzen erfasst. Die Auflösung wird entsprechend der Nutzungsdauer der Garage (40 Jahre) vorgenommen.

4.7. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat für ein Darlehen der Grand Hotel Gesellschaft m b H. eine Ausfallhaftung übernommen. Zum 31. Dezember 2021 beträgt der offene Darlehensbetrag EUR 36.798.689,95 (Vorjahr: TEUR 36.799).

ERSTE WIENER HOTEL - AKTIENGESELLSCHAFT
JAHRESABSCHLUSS PER 31. DEZEMBER 2021 – ANHANG

5. ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

5.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus Miet- und Pächterlösen sowie Erlösen aus der Verrechnung von Betriebskosten.

Umsatzerlöse	2021 EUR	2020 EUR
Miet- und Pächterlöse	4 442 072,38	4 452 604,65
Verrechnung von Betriebskosten	929 548,07	912 488,21
Übrige	258 788,20	251 770,89
Summe	5 630 408,65	5 616 863,75

5.2. Personalaufwand

Der Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ besteht ausschließlich aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

5.3. Sonstiger betrieblicher Aufwand – Übrige

Der sonstige betriebliche Aufwand beinhaltet im Wesentlichen Instandhaltungskosten, Leerstandskosten, Werbekosten sowie Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 betragen EUR 35.374,00 (2020: TEUR 30).

5.4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Unter diesem Posten gelangt die Körperschaftsteuervorauszahlung für 2021 iHv EUR 8.750,00 zum Ausweis.

Aufgrund der Steuerplanungen werden mittelfristig keine steuerlichen Ergebnisse zur Verfügung stehen, die in absehbarer Zeit gemäß § 198 Abs 10 UGB zu einer Steuerbe- oder Steuerentlastung führen werden.

5.5. Gruppenbesteuerung

Mit Gruppenvertrag vom 20. Dezember 2010 wurde die Stellung der Erste Wiener Hotel - Aktiengesellschaft als Gruppenträger gemäß § 9 KStG begründet. Die Gruppenmitglieder umfassen die beiden verbundenen Unternehmen Grand Hotel Gesellschaft m.b.H., Wien (Steuernummer 062/9684), sowie die JJA Kärntner Ring 8 Hotelbetriebsgesellschaft m.b.H., Wien (Steuernummer 094/5155). Dem Antrag wurde mit Gruppenfeststellungsbescheid vom 19. Jänner 2011 stattgegeben. Im Geschäftsjahr 2014 wurde die Gruppe mit Feststellungsbescheid vom 14. November 2014 um die Fabrics & Design Handelsgesellschaft m.b.H., Wien (Steuernummer 188/4809), erweitert.

Die steuerlichen Ergebnisse werden dem Gruppenträger zugerechnet. Es erfolgt eine Steuerumlage zwischen dem Gruppenträger und den Gruppenmitgliedern, die im Gruppenvertrag geregelt ist, wobei die Belastungsmethode zur Anwendung kommt. Negative Steuerumlagen werden evident gehalten.

6. ORGANE, ARBEITNEHMER

Die Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter betrug:

	2021	2020
Angestellte	5	10
Gesamt	5	10

Der Aufsichtsrat

Mohamed Bin Issa Al Jaber, Vorsitzender

Bashayer Al Jaber, Stellvertreterin des Vorsitzenden

Mohsen Al Jaber, Mitglied

Der Vorstand

Masha'el Mohamed E. Al Jaber, einzelvertretungsberechtigt

Nasr Saif Mohamed Fadl Al Ozaibi, einzelvertretungsberechtigt, seit 21.01.2021

Zeina Rizkallah, ab 22.7.2019, einzelvertretungsberechtigt bis 21.01.2021

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurden keinerlei Kredite oder Vorschüsse gewährt. Es bestehen auch keine zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse.

7. WESENTLICHE EREIGNISSE NACH DEM BILANSTICHTAG

7.1. Palais Corso

Die Gesellschaft wurde 2011 von einem potentiellen Käufer der Liegenschaft auf Abschluss des Kaufvertrages zu einem Wert von EUR 80,5 Mio geklagt. Der Instanzenweg in dieser Causa wurde mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 25. Mai 2016 abgeschlossen. Der OGH hat erkannt, dass die EWH in die Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten des Käufers einwilligen muss gegen treuhändigen Erlag des Kaufpreises von EUR 80,5 Mio zuzüglich Steuern, Abgaben und Zinsen.

Der Käufer hat in weiterer Folge auf den Abschluss eines entsprechenden Treuhandvertrages mit einem Notar geklagt und in diesem Verfahren obsiegt. Allerdings hat im darauffolgenden Exekutionsverfahren das Gericht erkannt, dass das Urteil nicht vollstreckbar ist. Die Instanzen haben diese Entscheidung bestätigt, sodass eine Einverleibung auf diesem Wege zwangsweise nicht bewirkt werden kann.

Gleichzeitig hat die Käuferseite für vier unterschiedliche Perioden den Mietzins mittels vier separater Klagen eingeklagt. In zwei Verfahren wurde in erster Instanz der Anspruch bejaht, wogegen Rechtsmittel erhoben wurden. In einem dritten Verfahren wurde die Tagsatzung zum Erlass eines erstinstanzlichen Urteils geschlossen. Das vierte Verfahren befindet sich noch im Stadium der Beweisaufnahme.

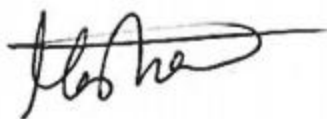
Die EWH argumentiert nun, dass der Kaufvertrag nichtig ist, weil der Verkauf der Ringstraßengalerie - als einzige Liegenschaft im Eigentum der EWH - einer Satzungsänderung gleichkommt, wofür die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich gewesen wäre und welche nicht vorlag. Die Satzung der EWH sieht nämlich als ausschließlichen Unternehmensgegenstand die Vermietung und Verpachtung vor. Diesen Gegenstand kann sie nicht mehr erfüllen, wenn sie ihre einzige Liegenschaft veräußert.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ist die Geschäftsführung von der Fortführung der Gesellschaft ausgegangen.

8. ERGEBNISVERWENDUNG

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 30.166.652,23 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, am 25. Juni 2024



Masha'el Mohamed E. Al Jaber



Nasr Saif Mohamed Fadl Al Ozaibi

ANLAGENSPIEGEL

zum 31.12.2021

Erste Wiener Hotel AG

	Stand 1.1.2021		Zugänge		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abgänge		Umbuchungen		Stand 31.12.2021		Stand 1.1.2021		Abgänge		Stand 31.12.2021		Stand 1.1.2021		Buchwerts		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen																							
I. Sachanlagen																							
1. Grundstücke und Bauten	82.607.744,34	0,00	0,00	0,00	0,00	82.607.744,34	55.146.511,21	2.141.447,68	0,00	0,00	57.267.958,87	27.461.233,13	25.319.785,47										
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	213.945,65	0,00	0,00	0,00	213.945,65	189.625,86	4.096,92	0,00	0,00	193.692,78	24.319,79	20.262,87											
3. Anlagen in Bau	44.118,30	0,00	44.118,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.118,30	0,00	0,00											
	82.865.808,29	0,00	44.118,30	44.118,30	0,00	82.821.689,99	55.336.137,07	2.145.514,58	0,00	0,00	57.481.651,95	27.529.671,22	25.340.038,34										
II. Finanzanlagen																							
Anteile an verbundenen Unternehmen	84.822.894,02	260.448,45	0,00	0,00	85.083.342,47	18.496.900,00	0,00	0,00	0,00	18.496.900,00	66.323.994,02	66.584.442,47											
SUMME ANLAGENSPIEGEL	167.688.702,31	260.448,45	44.118,30	44.118,30	0,00	167.865.032,46	73.835.037,07	2.145.514,58	0,00	0,00	75.980.551,85	93.853.665,24	91.924.480,81										




Lagebericht

VORGESCHICHTE

Die Erste Wiener Hotel AG – eine der ältesten österreichischen Aktiengesellschaften – war die „Management Company“ die hinter dem Gebäude des Grand Hotels, welches 1870 nach sechsjähriger Bauzeit als Herzeigeobjekt der Ringstraßen-Architektur eröffnet wurde, stand. Im Laufe der Geschichte wurde die Immobilie unterschiedlich genutzt war jedoch schon immer ein Treffpunkt für Politik, Wirtschaft und Society. 1991 wurde das Palais Corso aufwändigst umgebaut und kombiniert heute eine denkmalgeschützte Fassade mit einem Hightech Innenleben.

Die Gesellschaft ist Eigentümerin des Palais Corso, welches seit 2017 von der Zurich Immobilien Liegenschaftsverwaltungs-GesmbH verwaltet wird. In dem Gebäude wird gemeinsam mit dem Nachbargebäude „Kärntner Ring Hof“ ein Luxus- Shoppingcenter unter der Marke „Ringstrassen Galerien“ betrieben. Das Palais Corso feierte im Geschäftsjahr 2019 sein 25-jähriges Bestehen als Einkaufscenter. Das angrenzende Luxushotel Grand Hotel ist im Besitz einer Tochtergesellschaft der Ersten Wiener Hotel AG und gehört somit zum Konzernverbund.

ERGEBNIS DES GESCHÄFTSJAHRES

Die Umsatzerlöse von 2021 (€ 5,6 Mio) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Das Betriebsergebnis beträgt € 2,6 Mio gegenüber -€ 1 Mio in 2020, dies resultiert aus € 4 Mio außerordentlichen Erträgen sowie Einsparungen in den Personalkosten. Die Gesellschaft weist einen Jahresgewinn von € 1,5 Mio (2020: -€ 1,8 Mio) aus.

Der operative Cash-Flow beträgt - € 0,8Mio im Geschäftsjahr 2021. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf rd. € 2 Mio. Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf € -0,3 Mio.

ALLGEMEINE RISIKEN

Die allgemeinen Risiken wie Sicherheit und Geschäftsrisiko wird durch die externe Hausverwaltung, die externe Haustechnik als auch durch das Centermanagement abgedeckt. Alle Geschäftspartner sind in ihrem Bereich Spezialisten in der administrativen und organisatorischen Verwaltung eines Einkaufscenters und haben ein entsprechendes Prozessmanagement eingerichtet. EWH überwacht die allgemeinen Risiken laufend und prüft laufend die Einhaltung der notwendigen Vorgaben und Vorschriften. Am Vermietungskonzept – und der damit langfristigen Sicherung der Einnahmen des Shoppingcenters– nimmt EWH ebenfalls aktiv teil.

FINANZIERUNG UND VERWENDUNG VON FINANZINSTRUMENTEN UND SONSTIGEN RISKEN

Es bestehen keine Währungsrisiken, da die Umsätze mit Mietern nur in Euro abgewickelt werden.

Der Marktwert der flüssigen Mittel und kurzfristigen Veranlagungen, kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der täglichen oder kurzfristigen Fälligkeit im Wesentlichen dem Buchwert. Für derartige Finanzinstrumente werden aufgrund der täglichen oder kurzfristigen Fälligkeit keine Sicherungsgeschäfte gegen das Preisänderungsrisiko abgeschlossen. Bei den auf der Aktivseite erfassten Finanzinstrumenten stellen die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge gleichzeitig das maximale Ausfallrisiko dar. Das Risiko betreffend Guthaben bei Kreditinstituten ist als gering anzusehen.

Das Ausfallrisiko im Bereich der Forderungen, insbesondere im Intercompany Bereich, wird als gering eingestuft. Traditionellerweise ist es in den letzten Jahren zu keinen wesentlichen Ausfällen im Bereich der Vermietung gekommen.

Für das zinsbedingte Cashflow-Risiko, das als das Risiko steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen definiert ist, werden keine derivativen Finanzinstrumente abgeschlossen. Das sich daraus ergebende Risiko wird jedoch laufend evaluiert und es werden gegebenenfalls zeitgerecht Maßnahmen zur Absicherung getroffen.

INFORMATIONEN ZU ARBEITNEHMERBELANGEN UND UMWELT

Die Gesellschaft ist neben ihrer Funktion als Eigentümerin der Immobilie als Holdinggesellschaft im JJW Konzern Österreich tätig. Aufgabenbedingt ist der Mitarbeiterstand sehr gering. Die Mitarbeiterzufriedenheit wird regelmäßig erhoben und durch die angebotenen Anreizsysteme und Entwicklungsmöglichkeiten gefördert.

Die in den Mietverträgen bereits seit längerem vereinbarten Green Lease Bestimmungen werden entsprechend dem Zeitgeist intensiviert; auf Energieeffizienz und Nachhaltigkeit wird besonderes Augenmerk gelegt. Im November 2017 wurde der EWH die Auszeichnung für Kompetenz und Klimaschutz vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verliehen.

AUSBLICK auf 2022 bis 2024

Nach den sehr herausfordernden Jahren während der Corona-Krise, hat uns leider der Ukraine-Russland-Konflikt neuerlich vor Herausforderungen gestellt. Dies hatte sehr negative Folgen für unser Geschäft und die damit verbundenen Kosten, insbesondere die Lohn- und Energiepreise, in Kombination mit geringerer Kaufkraft aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen.

Wir haben versucht, ein solides und voll besetztes, vielfältiges Angebot an Geschäften in unserem Palais Corso aufzubauen, was zunehmend erfolgreich war. Insbesondere nachdem wir einen erfahrenen General Manager sowie eine neue Hausverwaltung engagiert haben.

Im Jahr 2022 hat die Eröffnung eines Food-Courts (Billa) zur Erhöhung der Frequenz in der Mall geführt. Nach der Einsetzung des General Managers begannen wir, das Geschäft zu verlagern und Läden zu vermieten, die auf ein höheres Segment abzielen, z. B. Neuhaus, Togas usw.

Eine weitere Strategie war die Umbenennung von Palais Corso in Grand Palais, um eine "neue", aufgewertete Destination zu etablieren und die Beziehung zum Grand Hotel aufzuzeigen. Darüber hinaus eröffnete das sehr bekannte libanesische Restaurant „Elissar“ eine Filiale im Grand Palais, was ebenfalls die Besucherzahlen erhöht.

Anfang 2024 tauschten wir die Hausverwaltung gegen das sehr bekannte Unternehmen Rustler, die neben der Gebäudeverwaltung auch auf die Vermietung von Büros und Läden spezialisiert ist und unsere Bedürfnisse besser repräsentieren kann, dies vor allem aufgrund ihrer Marktkenntnis und ihres Fachwissens.

Wir prüfen derzeit die Möglichkeiten, das Gebäude zu renovieren, um es attraktiver und exklusiver für Mieter und Besucher zu machen.

SONSTIGE ANGABEN

Die Erste Wiener Hotel AG ist nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Weiters hat die Gesellschaft weder im Inland noch im Ausland Zweigniederlassungen.

NACHTRAGSBERICHT:

Palais Corso

Die Gesellschaft wurde 2011 von einem potentiellen Käufer der Liegenschaft auf Abschluss des Kaufvertrages zu einem Wert von EUR 80,5 Mio geklagt. Der Instanzenweg in dieser Causa wurde mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 25. Mai 2016 abgeschlossen. Der OGH hat erkannt, dass die EWH in die Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten des Käufers einwilligen muss gegen treuhändigen Erlag des Kaufpreises von EUR 80,5 Mio zuzüglich Steuern, Abgaben und Zinsen.

Der Käufer hat in weiterer Folge auf den Abschluss eines entsprechenden Treuhandvertrages mit einem Notar geklagt und in diesem Verfahren obsiegt. Allerdings hat im darauffolgenden Exekutionsverfahren das Gericht erkannt, dass das Urteil nicht vollstreckbar ist. Die Instanzen haben diese Entscheidung bestätigt, sodass eine Einverleibung auf diesem Wege zwangsweise nicht bewirkt werden kann.

Gleichzeitig hat die Käuferseite für vier unterschiedliche Perioden den Mietzins mittels vier separater Klagen eingeklagt. In zwei Verfahren wurde in erster Instanz der Anspruch bejaht, wogegen Rechtsmittel erhoben wurden. In einem dritten Verfahren wurde die Tagsatzung zum Erlass eines erstinstanzlichen Urteils geschlossen. Das vierte Verfahren befindet sich noch im Stadium der Beweisaufnahme.

Die EWH argumentiert nun, dass der Kaufvertrag nichtig ist, weil der Verkauf der Ringstraßengalerie - als einzige Liegenschaft im Eigentum der EWH - einer Satzungsänderung gleichkommt, wofür die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich gewesen wäre und welche nicht vorlag. Die Satzung der EWH sieht nämlich als ausschließlichen Unternehmensgegenstand die Vermietung und Verpachtung vor. Diesen Gegenstand kann sie nicht mehr erfüllen, wenn sie ihre einzige Liegenschaft veräußert.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ist die Geschäftsführung von der Fortführung der Gesellschaft ausgegangen.



Mashael Mohamed E. Al Jaber



Nasr Saif Mohamed Fadl Al Ozaibi

Wien, am 25. Juni 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag
zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesabestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Verbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt für den Aufwand der für Einkünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert,

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beidseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.